



Ausfertigung

SÄCHSISCHES  
FINANZGERICHT

## BESCHLUSS

Az: 8 V 716/12

In dem Finanzrechtsstreit

- Antragstellerin -

gegen

Finanzamt Leipzig I, vertreten durch den Vorsteher, Wilhelm-Liebknecht-Platz 3-4,  
04105 Leipzig.

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Änderung der Steuerklassen)

hat der 8. Senat am 14. Juni 2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des die Änderung der Lohnsteuerklasse für den Lohnsteuerabzug ablehnenden Bescheides vom 2. Februar 2012 wird mit der Maßgabe ausgesetzt, dass die Antragstellerin ab 1. Januar 2012 in die Steuerklasse III einzuordnen ist. Die Aussetzung der Vollziehung endet spätestens einen Monat nach Ergehen der Einspruchsentscheidung in der Hauptsache.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde nicht gegeben, § 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung.

## Gründe

## I.

Seit dem 15. Juni 2011 lebt die Antragstellerin zusammen mit ihrer Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ihr Antrag vom 10. Januar 2012 auf Änderung der Lohnsteuerklasse von I auf III hatte mangels Vorliegens einer Ehe keinen Erfolg (Bescheid vom 2. Februar 2012). Über den hiergegen eingelegten Einspruch ist noch nicht entschieden worden.

Den vorliegenden Antrag an das Gericht stützt die Antragstellerin auf den BFH-Beschluss vom 5. März 2012 III B 6/12, denn der BFH habe in der genannten Entscheidung bereits ausgeführt, dass der Ausschluss der Lebenspartner vom Splittingverfahren rechtlich ernstlich zweifelhaft sei und dass zudem das Interesse der Lebenspartner an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes höher als das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung zu werten sei. Zwar sei die Entscheidung des BFH zu einem Fall der streitigen Veranlagung ergangen, dennoch würden die Überlegungen bereits im Verfahren auf Eintragung der Lohnsteuerklassen Platz greifen müssen. Die Antragstellerin verweist zusätzlich auf den Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1397 / 09), mit dem der Gesetzgeber verpflichtet worden ist, für eine Gleichstellung der Lebenspartner beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag zu sorgen. Nach ihrer Auffassung werde sich der Zweite Senat auch bei den Verfassungsbeschwerden der Lebenspartner zur Behandlung in der Einkommensteuer nicht anders entscheiden. Die Antragstellerin gibt zudem siebzehn finanzgerichtliche Entscheidungen an, in denen dem Begehren auf Änderung der Steuerklassen im Wege der Aussetzung der Vollziehung gefolgt worden sei. Zudem verweist sie auf acht entsprechende Entscheidungen in Veranlagungsstreitigkeiten und führt hierzu aus, dass insbesondere das FG München seine zunächst geäußerte ablehnende Auffassung nach der o.g. Entscheidung des BVerfG über den beamtenrechtliche Familienzuschlag geändert habe.

Die Antragstellerin beantragt, die Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 2. Februar 2012 nach § 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FGO auszusetzen und anzuordnen, dass die Steuerklasse der Antragstellerin ab dem 01.01.2012 von I in III zu ändern sei.

Das Finanzamt beantragt, den Antrag abzulehnen.

Das Finanzamt nimmt auf seine Entscheidung über die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung Bezug. Die gesetzliche Regelung in den §§ 26, 26 b EStG sei eindeutig; ob das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig ansehen werde, dass diese Regelung nicht auf Partner einer Lebenspartnerschaft angewendet werden könne, sei völlig offen. Daher sei das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten. Eine Aussetzung komme auch unter dem Aspekt der Abwehr wesentlicher Nachteile nicht in Betracht.

## II.

I. Der Antrag ist zulässig und begründet. Lehnt die Finanzbehörde es ab, die Eintragung der Lohnsteuerklasse auf der Lohnsteuerkarte zu ändern, ist einstweiliger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung des ablehnenden Bescheides zu gewähren (vgl. BFH-Beschluss vom 5. März 2012 III B 6/12, veröffentlicht in juris).

1. Nach § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 FGO soll die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interesse gebotenen Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken. Ist die Rechtslage z.B. nicht eindeutig, ist über die zu klärende Frage nicht im summarischen Verfahren zu entscheiden.

2. Nach diesen Grundsätzen begegnet der streitige Ablehnungsbescheid vom 2. Februar 2012 ernstlichen Zweifeln im Sinne des § 69 FGO.

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Nach § 38 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a) aa) EStG gehören in die Steuerklasse III u.a. Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht (vgl. § 52 b Abs. 1 Satz 1 EStG zur Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2012).

Die Voraussetzungen für die Eintragung der Antragstellerin in die Steuerklasse III liegen nach diesen Bestimmungen deshalb nicht vor, weil die Antragstellerin nicht verheiratet ist, sondern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Antragstellerin hinsichtlich der Wahl zur Zusammenveranlagung nach den §§ 26, 26 b EStG vom Gesetz anders behandelt werden würde als ein Arbeitnehmer, der verheiratet ist. Hiervon ausgehend hat der BFH bereits entschieden, dass die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26 b EStG nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vorgesehen ist und eine analoge Anwendung mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht in Betracht kommen kann (BFH-Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05, BStBl II 2006, 515). Der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften von der Zusammenveranlagung begegne schließlich auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der Gesetzgeber sich im Rahmen der nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Förderung der Ehe bewege (BFH-Urteil vom 19. Oktober 2006 III R 29/06, BFH/NV 2007, 663).

Gleichwohl hat der BFH - worauf die Antragstellerin zutreffend hinweist - nunmehr selbst ernstliche Zweifel an seiner nach wie vor vertretenen Auffassung zur Möglichkeit der Zusammenveranlagung bejaht (BFH - Beschluss vom 5. März 2012 III B 6/12, veröffentlicht in juris), weil der Ausgang der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 offen sei und zudem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG beanstandet hat. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei insbesondere der Rechtssatz zu entnehmen, dass die Förderung der Ehe nicht mit der Benachteiligung anderer Lebensformen einhergehen dürfe, obgleich diese nach dem geregelten Sachverhalt und den mit der Normierung der Ehe verfolgten Zielen vergleichbar seien. Auch sei es durchaus denkbar, dass dem Umstand, dass die Ehe - anders als bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften - typischerweise auf die Gründung einer Familie angelegt sei - keine entscheidungserhebliche Bedeutung mehr zugemessen werde. Das Gericht teilt diese Auffassung des BFH, nimmt diesbezüglich - wiederum der Antragstellerin folgend - ausdrücklich auch auf den jüngst veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 2 BvR 1397/09 Bezug, mit dem die Ungleichbehandlung von verheirateten und in Lebensgemeinschaft lebenden Beamten beim sog. Familienzuschlag beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben wird, (wiederum) rückwirkend mit Wirkung zum 1. August 2001 den festgestellten Verfassungsverstoß zu beheben.

3. Das Gericht geht vor diesem Hintergrund bei der gebotenen summarischen Prüfung des Sach- und Streitstandes im vorliegenden Verfahren davon aus, dass aus den o.g. Gründen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel auch insoweit zu bejahen sind, als nach § 38 b Nr. 3 a) EStG zwar Arbeitnehmer, die verheiratet sind, nicht jedoch Arbeitnehmer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, bei unstreitigem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen in die Steuerklasse III eingetragen werden können. Das Finanzamt war daher im Wege der Aussetzung der Vollziehung zu verpflichten, für die Antragstellerin entgegen der gesetzlichen Regelung vorläufig auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III einzutragen (so z.B. auch FG Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2011 1 V 113/11 (5), EFG 2012, 753; FG Münster, Beschluss vom 16. Januar 2012 6 V 4218/11 E, EFG 2012, 750). In Anlehnung an die Regelung in § 39 Abs. 5 EStG war dem Antrag vollumfänglich zu entsprechen, d.h. das Finanzamt zu verpflichten, die begehrte Änderung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 vorzunehmen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung ist nicht ersichtlich, insbesondere fehlt es wegen der relativ geringen Zahl der betroffenen Fälle an einer Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung (vgl. auch hierzu BFH - Beschluss vom 5. März 2012 III B 6/12, a.a.O.). Da das Einspruchsverfahren in der Hauptsache noch nicht abgeschlossen ist, war die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung längstens bis zum Ergehen der Rechtsbehelfsentscheidung zu gewähren (vgl. Koch in Gräber, FGO, Kommentar, § 69 Rdnr. 151 m.w.N.).

II. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Dr. Ressler

Dr. Seidel

Taraschka

Die Übereinstimmung der  
Abschrift/Ausfertigung mit der Urschrift  
wird hiermit bestätigt.

Leipzig, 26. SEP. 2012.



Rendke  
Urundsbeamt  
der Geschäftsstelle